

Geschäftsordnung des Fachschaftverbundes Mathematik/Physik/Informatik/Chemie, TU München

nach Beschluss der Fachschaftsvollversammlungen am 2.11.2022

Präambel

Am 2. November 2022 gibt sich der Fachschaftsverbund Mathematik/Physik/Informatik/Chemie (im Folgenden: FSMPIC), unterstützt von den Fachschaftsvertretungen der School of Natural Sciences und den Professional Profiles „Informatics“, „Mathematics“, „Data Science and Artificial Intelligence“ der School of Computation, Information and Technology an der Technischen Universität München – im Folgenden „die vertretenen Fachbereiche“ – folgende Geschäftsordnung.

Gefördert wird der Fachschaftsverbund MPIC durch den Verein „Studienförderung der FS MPIC e.V.“, im Folgenden „der Verein“.

Hauptteil

§ 1 Allgemeines

- (1) Sofern nicht anders geregelt, werden sämtliche Abstimmungen mit einfacher Mehrheit geführt. Die einfache Mehrheit erreicht eine Wahloption, wenn diese mehr als die Hälfte der Stimmen, ausgenommen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen, auf sich vereinigt.
- (2) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht eine Wahloption, wenn diese mindestens zwei Drittel der Stimmen, ausgenommen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen, auf sich vereinigt.
- (3) Sofern nicht anders geregelt, haben alle stimmberechtigten Anwesenden gleiches Stimmrecht.

§ 2 Fachschaftsausschuss

§ 2a Aufgaben und Tagung

- (1) Auf dem Fachschaftsausschuss (kurz Ausschuss) werden alle nicht-schoolspezifischen Angelegenheiten, welche die FSMPIC betreffen, diskutiert. Über diese Angelegenheiten können Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die Fachschaftssprechenden bzw. deren Stellvertretenden sowie die Referierenden und Beauftragten berichten dem Ausschuss über aktuelle Entwicklungen in ihren Aufgabenbereichen. Der Bericht kann auch in Textform eingereicht werden. Umfangreichere Berichte sollen als eigenständiger Tagesordnungspunkt eingereicht werden.
- (3) Der Ausschuss findet regelmäßig während der Vorlesungszeit sowie nach Festlegung in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine für die Sitzungen während der Vorlesungszeit sollen auf dem ersten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt werden und müssen durch die Sitzungsleitung veröffentlicht werden. Der Termin für den ersten Ausschuss in der Vorlesungszeit soll auf dem vorherigen Ausschuss, durch die Fachschaftssprechenden oder durch die studentischen Vertretenden in den School Councils festgelegt werden. In der Vorlesungszeit findet die Sitzung in der Regel in einem zweiwöchigen Rhythmus statt. Die Termine für die Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit sollen auf dem letzten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt werden. Es hat wenigstens eine Sitzung im Semester stattzufinden.
- (4) Die Anträge für den Ausschuss sind vier Tage vor der Sitzung einzureichen. Über Befassung von verfristet eingereichten Anträgen ist bei Beginn der Sitzung abzustimmen.

- (5) Die Tagesordnung für den Ausschuss ist drei Tage vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben.
- (6) Ein Sonderausschuss kann durch den Ausschuss einberufen werden. Ein Sonderausschuss muss mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin angekündigt werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Alle Anwesenden besitzen Rederecht.
- (8) Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind alle anwesenden Studierenden aus den vertretenen Fachbereichen.
- (9) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Stimmberechtigte, davon mindestens 3 gewählte Referierende oder Beauftragte, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Sitzung festgestellt und bleibt erhalten bis gegenteiliges festgestellt wird.

§ 2b Ablauf

- (1) Es ist ein Ergebnisprotokoll bis zum nächsten regulären Ausschuss anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Ausschuss baldmöglichst abzustimmen und hochschulweit zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungsleitung und der*die Protokollant*in für die nächste Sitzung des Ausschusses sollen am Ende der Sitzung festgelegt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach § 11 möglich.

§ 2c Kompetenzen des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Referate gründen und auflösen. Das Finanzreferat und das Computerreferat können nicht aufgelöst werden. Eine Gründung oder Auflösung muss fristgerecht in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (2) Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit Referierende und Beauftragte wählen. Ist wenigstens ein Referierender im jeweiligen Referat gewählt, kann die Wahl nur auf Antrag eines*einer Referierenden des Referats erfolgen. Die Wahl kann nur erfolgen, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (3) Der Ausschuss hat das Recht, einen*eine Referierende oder Beauftragte*n auf Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen des Amtes zu entheben.
 - a) Dieser Antrag muss eine Woche vorher angekündigt und begründet werden.
 - b) Dem*der entsprechenden Referierenden oder Beauftragten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich persönlich oder in Textform zu dem Antrag zu erklären.

§ 2d Formalia zu Beschlüssen

- (1) Bei Finanzentscheidungen hat das Finanzreferat und haben die Vorstände des Vereins ein Veto-recht. Dabei reicht das Veto eines Finanzreferenten oder eines Vorstandes aus. Dieses Veto ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen.
- (2) Um einen Ausschussbeschluss aufzuheben oder zu ändern, muss wenigstens eine der folgenden Sachlagen erfüllt sein:

- a) Der Beschluss ist in einem vergangenen Semester gefällt worden.
- b) Es sind mehr Stimmen für eine Änderung des Beschlusses, als für den ursprünglichen Beschluss gestimmt haben.
- c) Die Sachlage, unter welcher der Beschluss gefällt wurde, hat sich geändert.

Das Recht der Kerngruppe gemäß § 9 Absatz 1 sowie des Schnellentscheidungsgremium gemäß § 10a Absatz 4, Beschlüsse aufzuheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung findet spätestens 14 Tage nach den ordentlichen Fachschaftsvollversammlungen (FVVen) statt. Der Termin ist auf den ordentlichen FVVen anzukündigen und zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungsleitung wird in der Regel von einem Fachschaftssprechenden bzw. einem* einer stellvertretenden Fachschaftssprechenden übernommen.
- (3) § 2a Absatz 8 gilt entsprechend, § 2a Absatz 9 gilt nicht.
- (4) Auf der Wahlversammlung sollen die Referierenden der FSMPIC, sowie Beauftragte für ihre jeweilige Amtszeit gewählt.
- (5) Gewählt werden können nur Studierende aus den vertretenen Fachbereichen der TU München.
- (6) Für die Wahl zum Finanz- oder Computer-Referierenden ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (7) Über die Wahlversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und hochschulweit zu veröffentlichen.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach § 11 möglich.

§ 4 Fachschaftsvollversammlungen

- (1) FVVen bezeichnen im Folgenden die Fachschaftsvollversammlungen der vertretenen Fachbereiche nach deren Geschäftsordnungen sowie der GOTUM.
- (2) Die FSMPIC soll auf den FVVen über ihre Arbeit berichten.
- (3) Beschlüsse, die auf allen FVVen gefällt werden, sind für die FSMPIC bindend und können nicht durch einen Ausschussbeschluss rückgängig gemacht werden.
- (4) Wird ein Beschluss nur auf einer FVV der vertretenen Fachbereiche gefällt, so wird er automatisch als Beschlussvorlage des nächsten regulären Ausschusses behandelt.

§ 5 Referate

§ 5a Struktur und Aufgaben

- (1) Ein Referat bezeichnet eine ständige Arbeitsgruppe innerhalb der FSMPIC.
- (2) Ausgaben zur Erledigung des Tagesgeschäfts eines Referats sind vom Finanzreferat zu genehmigen. Diese Genehmigung kann pauschal für mehrere Ausgaben gleicher oder vergleichbarer Art erfolgen. Die Genehmigung ist dem Ausschuss auf der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Weitere Ausgaben sind nach Rücksprache mit dem Finanzreferat vom Ausschuss zu genehmigen.
- (4) Ein Referat wird von einem oder mehreren gewählten Referierenden geleitet. Ein Referat kann durch beliebig viele Mitarbeitende, die durch das Referat ernannt werden, unterstützt werden. Mitarbeitende eines Referats sollen dem Ausschuss baldmöglichst vorgestellt werden.
- (5) Ein Referat, vertreten durch seine Referierende, ist gegenüber dem Ausschuss rechenschaftspflichtig.
- (6) Die bestehenden Referate werden in Anhang 1 aufgelistet. Aktualisierungen dieser Liste gelten nicht als Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 5b Referierende

- (1) Die Wahlmodalitäten der Referierenden regeln § 3 und § 2c Absatz 2.
- (2) Die Amtszeit eines* einer Referierenden endet mit der nächsten Wahlversammlung.
- (3) Die Referierenden jedes Referates haben sieben Tage vor Ende ihrer Amtszeit einzeln oder gemeinsam einen Entlastungsbericht in Textform vorzulegen. Dieser ist zu veröffentlichen.
- (4) Innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung des Entlastungsberichtes können alle Studierenden der vertretenden Fachbereiche der TU München beantragen, auf dem Ausschuss über die Entlastung eines Referierenden abzustimmen. Wird innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung des Entlastungsberichtes kein Antrag auf Abstimmung zur Entlastung gestellt, sind die entsprechenden Personen entlastet.
- (5) Liegt ein Entlastungsbericht nicht vor, so ist der*die Referierende nicht entlastet.
- (6) Nicht entlastete Referierende können bis zu ihrer Entlastung in diesem Referat nicht mehr als Referierende gewählt werden.
- (7) Ein Referat bestimmt eine*n Referatssprechende*n. Referatssprechende müssen gewählte Referierende in ihrem Referat sein.
- (8) Referierende können ihnen obliegende Entscheidungen auf dem Ausschuss abstimmen lassen, dies gilt insbesondere für Finanzreferierende.
- (9) Referierende des Computerreferats sind auf Lebenszeit gewählt. Bei ihrer Wahl ist darauf hinzuweisen. § 2c Absatz 2 gilt entsprechend. Sieben Tage vor jeder Wahlversammlung haben die Referierenden des Computer-Referats einen Tätigkeitsbericht anstelle eines Entlastungsberichts vorzulegen. Dieser kann für alle Referierende gemeinsam vorgelegt werden. Der Tätigkeitsbericht ist ebenfalls

zu veröffentlichen. Inaktive Referierende verlieren automatisch ihre Zugehörigkeit zum Referat. Der Ausschuss ist darüber baldmöglichst zu informieren.

§ 6 Beauftragte

- (1) Beauftragte können für Projekte und Aufgaben gewählt werden, die nicht in den Bereichen der Referate liegen.
- (2) Beauftragte können das ihnen anvertraute Projekt in freiem Ermessen durchführen und können sich durch beliebig viele Mitarbeitende unterstützen lassen. § 5a Absatz 2 und § 5a Absatz 3 gelten entsprechend.
- (3) Beauftragte sind gegenüber dem Ausschuss rechenschaftspflichtig.
- (4) Sofern bei der Wahl nicht anders festgelegt, gilt § 5b Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für die Entlastung von Beauftragten gelten § 5b Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 analog.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Zu speziellen, temporär begrenzten Projekten kann innerhalb der Fachschaft MPIC ein Arbeitskreis als beratendes Gremium gegründet werden.
- (2) Der Ausschuss bestimmt die Gründung eines Arbeitskreises sowie dessen Leitung durch Beschluss.
- (3) Der Arbeitskreis berichtet in regelmäßigen Abständen sowie auf Anfrage auf dem Ausschuss über den Verlauf der Arbeit und legt einen Abschlussbericht vor.

§ 8 Fachschaftssprechende

- (1) Fachschaftssprechende meinen für die Zwecke dieser Geschäftsordnung:
 - a) Höchstens 3 Sprechende der FS NAT
 - b) Die Studiengangsbündelvertretungssprechenden und ihre Stellvertretenden der vertretenen Fachbereiche aus der FS CIT

gemäß ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen.

- (2) Die Fachschaftssprechenden gewährleisten die Funktionstüchtigkeit der Referate und Beauftragten der FSMPIC und tragen Probleme auf dem Ausschuss vor. Sie sind außerdem die Ansprechpartner nach außen.
- (3) Bei entsprechenden Problemen bekommt ein*e Fachschaftssprechende*r die Zuständigkeit zur Klärung des Sachverhalts übertragen.
- (4) Ein Fachschaftssprecher kann die Zuständigkeit nach § 8 Absatz 3 nicht für ein Referat bekommen, in dem er*sie Referierende*r ist.
- (5) Inhaltlich üben die Fachschaftssprechenden in ihrer Funktion als Fachschaftssprechende keinen Einfluss auf die Arbeit der Referate und Beauftragten aus.

§ 9 Kerngruppe

- (1) Beschlüsse des Ausschusses können bis zu 24 Stunden nach Ende des Ausschusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen der Kerngruppe aufgehoben werden.
- (2) Mitglieder der Kerngruppe sind:
 - a) die studentischen Vertretenden in den School Councils aus den vertretenden Fachbereichen, § 8 Absatz 1, exklusive der stellvertretenden Studiengangsbündelvertretungssprecher,
 - b) je ein*e Vertretende*r im Fachschaftenrat (FSR) aus den Schools der vertretenen Fachbereiche sowie
 - c) alle Referatssprechende.
- (3) Eine Person darf maximal 2 Stimmen durch Personalunion auf sich vereinen.
- (4) Falls für eine Mitgliedschaft mehrere Personen in Frage kommen, bestimmen diese eine Person aus ihrer Mitte. Über eine daraus resultierende Veränderung der Kerngruppe muss am nächsten Ausschuss berichtet werden.
- (5) Es sind keine Stimmübertragungen möglich.
- (6) Den Mitgliedern der Kerngruppe ist auf Nachfrage ein vorläufiges Protokoll des Ausschusses auszuhändigen.
- (7) Hebt die Kerngruppe einen Ausschussbeschluss auf, so muss der Ausschuss schleunigst über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden und die Entscheidung muss auf dem nächsten Ausschuss begründet werden.
- (8) Ein per Kerngruppe aufgehobener Beschluss gilt nicht als Beschluss im Sinne von § 2d Absatz 2.

§ 10 Schnellentscheidungsgremium

§ 10a Rechte und Aufgaben

- (1) Das Schnellentscheidungsgremium vertritt den Ausschuss zwischen zwei Sitzungen, falls eine Entscheidung des Ausschusses dringend erforderlich ist und nicht bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden kann.
- (2) Das Schnellentscheidungsgremium ist gegenüber dem Ausschuss rechenschaftspflichtig.
- (3) Alle Mitglieder des Gremiums besitzen genau eine Stimme.
- (4) Wenn sich neue Sachverhalte ergeben, hat das Schnellentscheidungsgremium das Recht, einen Ausschussbeschluss mit 5 von 6 Stimmen aufzuheben. Die Entscheidung muss in der nächsten Sitzung des Ausschusses begründet werden.
- (5) Entscheidungen werden ansonsten mit 4 von 6 Stimmen getroffen. Das Vetorecht nach § 2d Absatz 1 gilt entsprechend. Das Recht des Ausschusses gemäß § 2d Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 10b Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Schnellentscheidungsgremium setzt sich zusammen aus:
 - a) je zwei nach dem BayHSchG gewählten Fachschaftsvertretenden aus der School of Natural Sciences und der School of Computation, Information and Technology, die auf dem Ausschuss stimmberechtigt sind,
 - b) einem*einer Finanzreferierenden und
 - c) einem*einer weiteren Referierenden.
- (2) Gewählt werden kann, wer bereits mindestens ein Jahr in der Fachschaft MPIC als Referierender oder Beauftragter tätig war oder in einem der vertretenden Fachbereiche nach BayHschG gewähltes Mitglied der Fachschaftsvertretung war.
- (3) Sollte für eine Position nach Absatz 1 kein*e Kandidat*in existiert, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt, können für diese Position auch Personen gewählt werden, die Absatz 2 nicht erfüllen. In diesem Fall ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Wahl erforderlich.
- (4) Die Wahl erfolgt einmal pro Semester auf einem Ausschuss nach der Wahlversammlung. Die Kandidierenden für das Schnellentscheidungsgremium müssen eine Woche vor der Wahl dem Ausschuss bekannt gegeben werden.
- (5) Die Wahl findet nach geschlossener Personaldiskussion in geheimer Wahl statt.
- (6) Für die Wahl eines Mitglieds des Schnellentscheidungsgremiums ist jeweils die einfache Mehrheit erforderlich. Sollte im dritten Wahlgang noch immer kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht haben, so ist der*die Kandidat*in mit den meisten Stimmen gewählt.
- (7) Eine Amtszeit geht bis zur Neuwahl.
- (8) Für die Abwahl eines SEG-Mitgliedes gilt § 2c Absatz 3 entsprechend.
- (9) Unmittelbar nach einer Abwahl hat eine Nachwahl des vakanten Amtes im Schnellentscheidungsgremium zu erfolgen. Die Wahlmodalitäten gelten entsprechend.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede*r Anwesende kann das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste unmittelbar im Anschluss an den aktuellen Redebeitrag zu erteilen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
 - a) Begrenzung der Redezeit
 - b) Aufhebung der Redezeitbeschränkung
 - c) Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung
 - d) Wiederaufnahme der Debatte
 - e) Schließung der Redeliste
 - f) Neueröffnung der Redeliste
 - g) Abschluss des Tagesordnungspunktes
 - h) Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes

- i) Rückkehr zur Tagesordnung
 - j) Änderung der Tagesordnung
 - k) Nichtbefassung
 - l) Vertagung - d.h. der Antrag wird voererst zurückgestellt und in der nächsten Sitzung behandelt. Dies ist maximal zwei Mal pro Antrag möglich.
 - m) Überweisung in einen Arbeitskreis zur Beratung
 - n) Sitzungsunterbrechung
 - o) Gemeinsame Behandlung verwandter Anträge
 - p) Abschnittsweise Abstimmung eines Antrags
 - q) Neubesetzung der Sitzungsleitung
 - r) Geheime Abstimmung
 - s) Personaldiskussion
 - t) Abbruch der Personaldiskussion
 - u) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - v) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (3) Die Zulässigkeit weiterer Geschäftsordnungsanträge liegt im Ermessensspielraum der Sitzungsleitung.
 - (4) Ein Geschäftsordnungsantrag darf mit einer maximal dreiminütigen Rede begründet werden. Zu einem Geschäftsordnungsantrag darf ein*e Sitzungsteilnehmende*r eine Gegenrede von maximal drei Minuten halten. Möchten mehrere Sitzungsteilnehmende eine Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung, welche Wortmeldung sie annimmt. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
 - (5) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
 - (6) Über Geschäftsordnungsanträge wird sofort abgestimmt, wobei jede stimmberechtigte Person genau eine Stimme wahrnehmen kann. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
 - (7) Die Anträge auf geheime Abstimmung, auf Personaldiskussion nach und auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind ohne Abstimmung angenommen, eine Gegenrede ist nicht möglich.
 - (8) Der Antrag auf Abbruch der Personaldiskussion kann innerhalb von Personaldiskussionen nur nach Ablauf von 30 Minuten gestellt werden. Andere Anträge zur Geschäftsordnung sind nur außerhalb von Personaldiskussionen zulässig.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Ausschusses und gelten dann als vorläufig angenommen.
- (2) Die Änderung muss auf den FVVen zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgestellt werden. Auf jeder FVV, auf der kein begründeter Widerspruch erfolgt, gilt die Änderung als angenommen. Auf jeder FVV, auf der begründeter Widerspruch erfolgt, wird eine Abstimmung abgehalten. Falls mindestens eine solche FVV die Änderung ablehnt, gilt die Änderung insgesamt als abgelehnt. Falls jede abstimmende FVV die Änderung annimmt, gilt die Änderung als final angenommen.

- (3) Wird eine Änderung durch die FVVen abgelehnt, so erlangt die letzte von den FVVen bestätigte Version Gültigkeit.
- (4) Beschlüsse, die mit einer vorläufigen Geschäftsordnung, die später durch die FVVen abgelehnt wurde, getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Die FVVen können hiervon abweichende Regelungen beschließen.
- (5) Änderungen, die die Kompetenzen der Kerngruppe betreffen, treten erst nach der in § 9 Absatz 1 gesetzten Frist in Kraft.
- (6) Änderungen, die die Kompetenzen der FVVen betreffen, treten erst nach den FVVen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.
- (7) Eine Änderung der Geschäftsordnung muss zwei Wochen vorher mit einem ausformulierten Änderungsvorschlag angekündigt werden.

§ 13 Übergangsregelungen

- (1) Gewählte Referierende und Beauftragte nach §5 der Geschäftsordnung der bisherigen Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik gelten weiterhin als gewählt - ihre Amtszeit endet regulär. Nicht-Entlastungen werden übernommen. Zur Entlastung der Referierenden gelten § 5b Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Sollte das BayHIG in Kraft treten, so sind die Vorkommen von „BayHSchG“ durch dieses zu ersetzen.

§ 14 Fehlende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, trifft die Sitzungsleitung – oder außerhalb der Sitzungen das Schnellentscheidungs-gremium – eine geeignete Ermessensentscheidung. Diese kann per GO-Antrag angefochten werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Geschäftsordnung ungültig oder undurchführbar sein, bleiben die anderen Teile davon unberührt. Es soll genau die Regelung an ihre Stelle treten, die der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt, gültig und durchführbar ist.

Anhang 1 - Liste der Referate

- Computerreferat
- Druckreferat
- Garching-Referat
- Hochschulpolitisches Referat
- impulsiv-Referat
- Informationsreferat
- Referat für ökologische Nachhaltigkeit
- SET-Referat
- Skriptenreferat
- Umfragereferat
- Veranstaltungsreferat